



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Wellington

HINWEISE ZUM THEMA AN- UND ABMELDUNG

(Stand: Oktober 2018)

Melderecht in Neuseeland

In Neuseeland gibt es keine Meldepflicht, keine Einwohnermeldeämter und keine Personalausweise. Die neuseeländischen Behörden können daher auch keine Meldebescheinigungen ausstellen.

Die Wohnanschrift in Neuseeland wird im Bedarfsfall durch Vorlage von Mietverträgen, Kontoauszügen oder aktuelle Rechnungen für Strom, Gas oder Telefon nachweisen.

Abmeldung bei deutschen Auslandsvertretungen

Es gibt keine Meldepflicht für Deutsche mit Wohnsitz im Ausland. Es wird jedoch empfohlen, sich bei Aufhalten in Neuseeland und dem weiteren Amtsbezirk der Botschaft auf der Krisenvorsorgeliste [ELEFAND](#) zu registrieren. Einträge in diese Liste erfolgen auf freiwilliger Basis, An- und Abmeldebescheinigungen werden nicht ausgestellt.

Melderecht in Deutschland

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 gibt es erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger.

Die Abmeldung von in das Ausland verzogenen Personen kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Nachweis der Identität der abmeldepflichtigen Person kann bei der elektronischen Abmeldung durch die Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und der Seriennummer des zuletzt im Melderegister gespeicherten Ausweises oder Passes erfolgen.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann zu einer Geldbuße führen.

Wie erhalte ich eine Abmeldebescheinigung?

Viele deutsche Meldebehörden stellen inzwischen nur noch auf besondere Anforderung eine Abmeldebescheinigung aus. Diese können meist über die Webseite der Gemeinde, per Fax oder Email angefordert werden.

Kann ich bei Umzug ins Ausland in Deutschland noch gemeldet sein?

Falls Sie in Deutschland eine Wohnung behalten, die Ihnen jederzeit zur Verfügung steht, können Sie gemeldet bleiben, auch wenn Sie den Hauptwohnsitz im Ausland haben. Eine „Zweitwohnung“ wird – da in Deutschland einzige Wohnung – automatisch zur Hauptwohnung. Die Wohnung muss ausreichend groß sein und mindestens Schlafgelegenheit, Bad und Kochgelegenheit haben. Wer eine solche Wohnung nicht zur Verfügung hat, muss sich abmelden oder wird anderenfalls von Amts wegen aus dem Melderegister entfernt.

Falls ich die Möglichkeit habe, in Deutschland gemeldet zu bleiben, was muss ich bedenken?

Aus der melderechtlichen Situation ergeben sich viele rechtliche Konsequenzen. Hier einige wichtige Beispiele:

- Bin ich im Inland noch gemeldet, kann ich im Ausland einen deutschen **Reisepass** nur zu höheren Kosten und mit Zustimmung der inländischen Passbehörde erhalten. In den Reisepass kann auch nicht mein ausländischer Wohnort eingetragen werden.
- Bin ich gemeldet, unterliege ich der **Kirchensteuer**.
- Bin ich nicht gemeldet, kann ich keine (Dienst-) Leistungen auf kommunaler Ebene mehr beanspruchen.
- Bin ich nicht gemeldet, kann ich in Deutschland kein **Fahrzeug** auf meinen Namen zulassen.
- Bin ich nicht gemeldet, kann ich nicht mehr an Kommunal- und Landtags**wahlen** teilnehmen. Für die Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen muss ich mich rechtzeitig registrieren lassen.
- Bin ich gemeldet, so bleibt mein **Familienbuch** - falls ich verheiratet bin – beim Standesamt des Wohnsitzes. Melde ich mich ab, wandert dieses Buch zum Standesamt I in Berlin.

Die Deutsche Botschaft übernimmt für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der vorstehend aufgeführten Bestimmungen keine Gewähr. Abschließende und verbindliche Auskünfte zu melderechtlichen Bestimmungen erhalten Sie in Deutschland bei den Einwohnermeldeämtern.
